

Gentechnik in Lebensmitteln – gibt es das schon?

In Europa und Deutschland wurden bislang kaum gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Dagegen ist vor allem in den USA der Anbau von gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais weit verbreitet. Sie werden zum Teil als Futtermittel nach Europa importiert oder als Zutaten in Lebensmitteln verarbeitet. Bestandteile einzelner gentechnisch veränderter Pflanzen können sich daher bereits heute auch in unseren Lebensmitteln befinden, z. B. Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder Glukosesirup aus gentechnisch verändertem Mais. Diese Zutaten mussten bisher nicht gekennzeichnet werden, wenn gentechnisch veränderte Bestandteile im Endprodukt nicht mehr nachweisbar waren.



Im November 2003 sind zwei neue EU-Verordnungen in Kraft getreten. Sie regeln vor allem die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel.

Es ist davon auszugehen, dass die EU weitere gentechnisch veränderte Pflanzen und Lebensmittel zulassen wird.



Damit Verbraucherinnen und Verbraucher den Einsatz von Gentechnik in Lebensmitteln erkennen können, wird die **Kennzeichnungspflicht verschärft**: Künftig müssen alle gentechnisch veränderten Lebensmittel gekennzeichnet werden und zwar unabhängig davon, ob man noch gentechnisch veränderte Bestandteile darin nachweisen kann.

Warum ist Kennzeichnung so wichtig?

Ab dem 18. April 2004 gelten EU-weit die neuen Vorschriften zur Gentechnik-Kennzeichnung. Sie gehören weltweit zu den strengsten Kennzeichnungsregelungen. Ziel ist es, Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher herzustellen. Sie entscheiden mit dem Einkaufskorb darüber, ob gentechnisch veränderte Produkte in unseren Supermärkten weiter einzug halten oder nicht. Denn der Handel wird den Verbrauchern die Produkte anbieten, die sie im Laden kaufen.

Kennzeichnungspflichtig sind ...

... alle Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt sind, gleich ob die gentechnische Veränderung nachweisbar ist oder nicht.

Beispiele:

- Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder gentechnisch verändertem Raps
- Stärke aus gentechnisch verändertem Mais
- Traubenzucker und Glukosesirup aus gentechnisch veränderter Maisstärke
- Zusatzstoffe wie Lecithin aus gentechnisch veränderten Sojabohnen
- Aroma aus gentechnisch verändertem Sojaeiweiß

Diese Produkte sind in der EU bereits auf dem Markt. Sie mussten bisher nur gekennzeichnet werden, wenn sie noch gentechnisch veränderte Bestandteile enthielten.

... alle Lebensmittel, die selbst ein gentechnisch veränderter Organismus sind*

Beispiele:

- Kartoffel, Maiskolben, Tomate
- Fisch (lebend)

* Solche Lebensmittel sind bislang in der EU nicht zugelassen.



... alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten*

Beispiele:

- Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien
- Weizenbier mit gentechnisch veränderter Hefe



und:

Alle Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von GVO enthalten, müssen dann gekennzeichnet werden, wenn der Anteil dieser GVO-Spuren mehr als 0,9% des Lebensmittels beziehungsweise der Lebensmittelzutat ausmacht.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind ...

... **Fleisch, Milch und Eier** von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Diese Produkte sind nicht „aus“, sondern „mit“ gentechnisch veränderten Organismen hergestellt. Sie unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht. Außerdem gibt es eine Reihe von **Hilfsstoffen**, die bei der Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden, die im Lebensmittel selbst aber keine Funktion mehr haben. Das gilt z. B. für das Enzym Chymosin, das man bei der Käseherstellung braucht, um die Milch dickzulegen. Die Verwendung von technischen Hilfsstoffen in Lebensmitteln muss generell nicht gekennzeichnet werden. Dies bleibt so, auch wenn sie mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden.

Ob mit oder ohne Etikett: Lesen Sie das Kleingedruckte!

Für den Kennzeichnungstext sind verschiedene Formulierungen möglich, z.B.:

„**enthält genetisch veränderten ...**“ oder
„**genetisch verändert**“.

Dieser Text muss bei verpackten, vorgefertigten Lebensmitteln in der Zutatenliste stehen. Der Hinweis auf die gentechnische Veränderung muss entweder in Klammern gleich hinter der betreffenden Zutat oder in einer Fußnote stehen. Das könnte so aussehen:

Zutaten: Zucker, Schokolade (12 %), modifizierte Stärke, Maltodextrin*, Gelatine, pflanzliches Fett gehärtet **, Milchzucker, Emulgator (Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren), Milcheiweiß, Geliermittel (Carrageen), Aroma, Kochsalz

* aus genetisch verändertem Mais hergestellt

** enthält aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestelltes pflanzliches Fett



Bei Lebensmitteln ohne Zutatenliste muss der Kennzeichnungstext deutlich sichtbar auf das Etikett. Auch bei loser oder unverpackter Ware ist die Kennzeichnung vorgeschrieben, etwa auf dem Markt. Hier muss beispielsweise ein Schild direkt an der Auslage auf das gentechnisch veränderte Produkt hinweisen. Das Gleiche gilt für Mahlzeiten in Restaurants oder Kantinen.



Kennzeichnung „ohne Gentechnik“

Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ ist freiwillig. Sie darf jedoch nur verwendet werden, wenn der Hersteller oder Importeur nachweisen kann, dass der Einsatz von Gentechnik auf allen Verarbeitungsstufen ausgeschlossen ist. Das heißt, Lebens- und Futtermittel, die mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, dürfen nicht die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ tragen. Lediglich unvermeidbare Spuren gentechnisch veränderter Bestandteile sind zulässig.



Übrigens: Im ökologischen Landbau ist der Einsatz von Gentechnik generell nicht zulässig. Bei Produkten, die das staatliche Biosiegel tragen, kann man sicher sein, dass bei Anbau und Verarbeitung bewusst und nachprüfbar keine Gentechnik eingesetzt wird.

Besondere Hinweise

Wenn gentechnisch veränderte Lebensmittel eine neue Zusammensetzung aufweisen, einen abweichenden Nährwert haben oder aber Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen (z. B. Allergiker) haben können, dann reicht der Hinweis „genetisch verändert“ nicht aus. Auch ethische oder religiöse Gefühle könnten verletzt werden, z. B. wenn tierische Gene auf ein pflanzliches Lebensmittel übertragen werden. Bei solchen Lebensmitteln muss gesondert auf die neuen Eigenschaften hingewiesen werden.



Wer kontrolliert die Kennzeichnung?

Die amtliche Lebensmittelüberwachung der Bundesländer kontrolliert, ob die Kennzeichnungsbestimmungen eingehalten werden. Bestandteile von gentechnisch veränderten Pflanzen können mittlerweile in kleinsten Mengen nachgewiesen werden. Schwieriger zu kontrollieren sind Lebensmittel aus GVO, bei denen sich keine gentechnisch veränderten Bestandteile im Endprodukt nachweisen lassen.

Weil auch hier eine Kennzeichnungspflicht besteht, muss der Produzent anhand von schriftlichen Unterlagen lückenlos nachweisen, auf welcher Produktionsstufe gentechnische Rohstoffe eingesetzt wurden. Falsche oder fehlende Kennzeichnung wird künftig teuer: Bis zu 50.000 Euro Strafe sieht das Gesetz für Verstöße gegen die Kennzeichnungsregeln vor.

Weiterführende Informationen

www.verbraucherministerium.de

www.transgen.de



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
11055 Berlin

Text: BMVEL

Layout: MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH

Druck: Druckerei Dehl, Düsseldorf; April 2004

Diese und weitere Publikationen des BMVEL können Sie kostenlos bestellen:

www.verbraucherministerium.de

E-mail: broschuerenbestellung@bmvel.bund.de

Fax: 0180/522-1997 (0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Telefon: 0180/522-1996 (0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Schriftlich:

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 30 11 63
53191 Bonn